

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG DÖRNICK

- öffentlich -

Sitzung: vom 20. November 2012
im Dörpshuus Dörnick
von 20:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 10.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

BGM Dieter Wittke
als Vorsitzender

GV'in Anja Baumann
GV Johann Clasen
GV Malte Hoefl
GV Wolfgang Kruse
GV Klaus Pisinger
GV Hauke Schmidt
GV'in Heike Voß

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin: Frau Neuhoff, Amt Großer Plöner See
Zuhörer/innen: 2

Es fehlten entschuldigt: GV Uwe Gernhöfer

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Dörnick waren durch Einladung vom 07.11.2012 zu Dienstag, 20. November 2012 um 20:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Niederschrift vom 28. August 2012
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragezeit für die Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Offene Punkte
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Grunderwerb für Stromversorgung / Steuerung Straßenbeleuchtung
7. Antrag Straßendurchpressung
8. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2012 (Stand: 05.11.2012)
9. Anhebung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2013
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Niederschrift vom 28. August 2012**

Die Niederschrift vom 28. August 2012 wird ohne Einwände genehmigt.

dafür: 8**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 2****Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 3**Fragezeit für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

Herr GV Kruse berichtet, dass die Feuerwehr Dörnick zu einer Besichtigung des Heimes für Demenzkranke auf dem Koppelsberg eingeladen wurde. Dort wurde das Gebäude besichtigt, um im Einsatzfall Ortskenntnis zu haben. Ebenfalls wurde über den Umgang mit den dort wohnenden Personen unterrichtet. Der Heimleiter ist sehr daran interessiert, wieder mit der Gemeinde ins Gespräch zu kommen und hat angedeutet, dass die Feuerwehr und die Gemeinde auch davon profitieren könnten.

Herr Bürgermeister Wittke teilt mit, dass die Umsetzung der Pläne des Grundstückseigentümers in dem Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist.

TOP 4**Offene Punkte**

- keine -

TOP 5**Bericht des Bürgermeisters**

Herr Bürgermeister Wittke berichtet über:

- Für das Dörpshuus sind 12 Tische bestellt worden. Die Lieferung wird im Januar 2013 erfolgen.
- Der Bescheid des Innenministeriums über Ausamtuungsanträge der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf ist eingegangen. Der Ausamtung wurde zum 01.01.2014 zugestimmt. Der Bescheid soll durch eine Anwaltskanzlei auf erfolgreiche Klagefähigkeit geprüft werden. Die Entscheidung soll im Amtsausschuss am 11.12.2012 fallen.
- Im Bereich des Wasserwerkes befindet sich ein Leck, welches bisher nicht geortet werden konnte. Die Firma Dobbertin soll mit Hilfe eines Minibaggers die Leckstelle ausfindig machen und eine neue Leitung legen, da die bisherige noch aus Metall ist.
- Für das Dörpshuus sind eine Leiter und ein Tritt bestellt worden. Die Kosten werden sich auf ca. 370 € belaufen.
- Die Schäden an der Teerdecke sind noch nicht beseitigt worden. Herr Broja, vom Schwarzdeckenunterhaltungsverband wurde gebeten, die Schäden zu besichtigen und für Abhilfe zu sorgen.
- In der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine ist auf Antrag der Gemeinde Kalübbe eine Änderung vorgesehen. Näheres ist nicht bekannt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 6**Grunderwerb für Stromversorgung / Steuerung Straßenbeleuchtung**

Herr Bürgermeister Wittke teilt mit, dass für den Bau von einem Sicherungs- bzw. Steuerungskasten für die Straßenbeleuchtung der Ankauf einer Fläche von ca. 5 m² im Birkenweg notwendig ist. Der Grundstückseigentümer ist bereit, diese Fläche für 70 €/m² zu verkaufen.

Beschluss:

Dem Kauf einer Grundstücksfläche von ca. 5 m² für den Bau eines Sicherungs-/bzw. Steuerungskasten für die Straßenbeleuchtung zum Preis von 70 € je m² wird zugestimmt.

TOP 7**Antrag Straßendurchpressung**

Herr Bürgermeister Wittke verliest den Antrag vom 24.10.2012 und erläutert diesen.

Beschluss:

Dem Antrag der Familie Hoeft wird unter der Voraussetzung, dass die durchführende Firma für etwaig eintretende Schäden oder Straßenabsackungen gemäß § 13 Abs. 4 VOB Teil B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) die Haftung übernimmt, zugestimmt. Ein Auszug aus der VOB Teil B, § 13 wird *Anlage* zum Protokoll.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**Hinweis:

GV Malte Hoeft hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 8**Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011**Beschluss:

Der Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dafür: 8**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 9****Anhebung der Realsteuerhebesätze ab 01.01.2013**Beschluss:

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert.

dafür: 8**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 10****Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013**Beschluss:


Dem/Der

1. Haushaltsplan 2013

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

2. Haushaltssatzung 2013
 3. Finanzplan 2013
 4. Investitionsplan 2013
 wird mit folgenden Änderungen zugestimmt.

HH-Stelle	Betrag lt. Entwurf	Betrag neu	Begründung
13000.520000	2.700 €	2.000 €	
13000.521000	2.400 €	2.000 €	
21100.700000	800 €	200	
29500.713000	29.500 €	39.000 €	
46450.7120000	16.500 €	11.500 €	
81500.500000	2.500 €	1.500 €	
81500.540000	3.400 €	1.500 €	
91000.205000	7.000 e	4.000 €	
Dieses hat folgende Veränderungen zur Folge:			
91000.280000	1.500 €	4.400 €	Zuf. vom VermögensHH
91000.310000	5.000 €	7.900 €	Entnahme Rücklage
91000.900000	1.500 €	4.400 €	Zuf. zum VerwaltungsHH

dafür: 8**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****BÜRGERMEISTER***Dieter Wittke***PROTOKOLLFÜHRERIN**
*Brigitte Neuhoff***Anlagen zum Protokoll:****zu TOP 7:** Auszug aus der VOB Teil B, § 13**zu TOP 10:** Haushaltssatzung 2013

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B

§ 13 Mängelansprüche

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

(2) Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluss als solche anerkannt sind.

(3) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Absatz 3 obliegende Mitteilung gemacht.

- 4) 1. Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.
2. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Absatz 2).
- 5) 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.
2. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

(6) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).

- 7) 1. Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.
3. Im Übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüber hinausgehenden Schaden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,
 - a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
 - b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht oder
 - c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
4. Abweichend von Absatz 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit sich der Auftragnehmer nach Nummer 3 durch Versicherung geschützt hat oder hätte schützen können oder soweit ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart ist.
5. Eine Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in begründeten Sonderfällen vereinbart werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dörnick für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Verwaltungshaushalt			
in der Einnahme auf	242.900,00		EUR
in der Ausgabe auf	242.900,00		EUR
und			
2. im Vermögenshaushalt			
in der Einnahme auf	7.900,00		EUR
in der Ausgabe auf	7.900,00		EUR
festgesetzt.			

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00		EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.500,00		EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00		EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,20		Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		230	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		225	%
2. Gewerbesteuer		300	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörnick, den

- Bürgermeister-